

– A 025 – Zusatzdeckung Immobiliendarlehensvermittlung

Ergänzend zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für versicherungsvermittelnde Berufe (Makler und Vertreter) besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der rechtlich zulässigen Vermittlung von Immobiliendarlehen (§ 34i Absatz 2 Nummer 3 GewO).

VHV 04/2016